

Allgemeine Bestimmungen – Workflow Automatisierung

1. Definitionen

1. Workflow: Als Workflow wird die Zusammenfassung eines oder mehrerer Arbeitsschritte bezeichnet, die zusammen einen fortlaufenden Arbeitsprozess bilden.
2. Leistung: Leistung bezeichnet das Werk, das zur automatisierten Abwicklung des Arbeitsprozesses erbracht wird.
3. Automatisierungsschritte: Die Unterteilung eines jeden Arbeitsschrittes logische Operationen auf der jeweiligen Automatisierungsplattform. Die Anzahl der Schritte ist nicht mit den Arbeitsschritten gleichzusetzen und hängt oft von den verfügbaren API-Schnittstellen ab. Zum Beispiel müssen bei E-Mails oft Dateianhänge einzeln heruntergeladen werden, in diesem Fall wird zuerst die E-Mail abgerufen (1) und für jeden Anhang (2) die Datei heruntergeladen (3). In diesem Fall würde dieser Arbeitsschritt als drei Automatisierungsschritte gezählt.

2. Umfang

Projekte werden laut vorheriger Absprache und gemeinsamer Definition der zu automatisierenden Schritte nach den zugehörigen Notizen oder Workflow Diagramm umgesetzt. Stellt sich während der Leistungserstellung ein Teil der Automatisierung des Workflows als technisch nicht umsetzbar heraus, behaltet sich der Auftragnehmer vor, die Problemstellung auf eine andere Art zu lösen, solange sich für den Auftraggeber der für den Prozess nach der Automatisierung nötig gewesen Aufwand im selben Rahmen bewegt, als der Aufwand, der durch die ursprüngliche Lösung entstanden wäre.

Werden individuelle Softwarelösungen benötigt, die selbst geschrieben werden müssen, können diese nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt werden.

3. Preis und Laufzeit

Ein Teil des Entgeltes, ist nach Erfüllung der Leistung zu begleichen. Anschließend erfolgt monatlich eine Gebühr zur Deckung des restlichen Entgeltes und allfälligen Kosten zur Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Anpassungen (Details zum Umfang der Anpassungen in Punkt 4) auf Wunsch des Auftraggebers. Die monatliche Gebühr ist auf zwei Jahre bindend und wird neuerlich auf zwei Jahre gesetzt, wenn mehr als 25% der Automatisierungsschritte aufgrund einer wesentlichen Änderung ausgetauscht werden oder hinzukommen.

Möglicherweise fallen zusätzliche Kosten für die Benützung der Dienste von Drittanbietern, Lizenzen oder Hosting Gebühren an. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Microsoft Abonnement vorhanden ist, oder Dienste außerhalb des Microsoft 365 Paketes integriert werden sollen. Der Auftraggeber wird im Vorhinein darüber informiert.

4. Inkludierte Leistungen nach erfüllter Leistung auf Dauer des Abonnements

Im Rahmen des monatlichen Abonnements wird die fortlaufende Betriebsfähigkeit der Leistung sichergestellt und unwesentliche Änderungen ohne Aufpreis umgesetzt.

Voraussetzung ist, dass sich die für den automatisierten Workflow verwendeten Programme und Dienste des Auftraggebers nicht ändern. Wesentliche Änderungen werden von unwesentlichen Änderungen unterschieden, wenn sich die Anzahl der Automatisierungsschritte ändert oder ein oder mehrere Automatisierungsschritte ausgetauscht werden müssen. So ist zum Beispiel bei der Abfrage eines bestimmten E-Mail-Kontos nach Suchbegriff eine Änderung des Suchbegriffes oder wechseln des E-Mail-Kontos, solange sich der Anbieter des E-Mail-Kontos nicht ändert, inkludiert. Wird der Anbieter gewechselt, also zum Beispiel vom lokalen Exchange Server in die Cloud oder von Microsoft Outlook auf Google Workspace, muss der Automatisierungsschritt ausgetauscht werden damit handelt es sich um eine wesentliche Änderung, die separat abgerechnet wird.

5. Auflösung des Abonnements und Folgen

Nach Ablauf der Bindung kann das Abonnement mit Ende des Monats gekündigt werden. Damit wird vom Auftragnehmer keine Garantie mehr auf die Funktionsfähigkeit der Leistung gegeben und keine weiteren Wartungsarbeiten durchgeführt. Laufen kostenpflichtige Dienste über den Auftragnehmer werden diese storniert, wenn technisch möglich, können diese auf Wunsch des Auftraggebers an diesen überschrieben werden.

6. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März Jahr 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

7. AGBs und Leistungsbeschreibung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebotes in der jeweils aktuell gültigen Fassung abrufbar auf cantoolit.com.